

# NEWSLETTER



## Themen BDO Newsletter September 2010

- ▶ 1 Unechte Selbstständigerwerbende
- ▶ 2 Ersatzbeschaffung
- ▶ 3 Arbeitgeberbeitragsreserve
- ▶ 4 Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 1.1.2011

### 1 Unechte Selbstständigerwerbende

Die Unternehmen müssen immer flexibler werden, um die ständig zunehmenden Schwankungen bei der Nachfrage zeitgerecht befriedigen zu können. Eine der möglichen Lösungen ist die Auftragsvergabe an „freie Mitarbeitende“ oder Neudeutsch, an „Freelancer“.

Dies hat für den Auftraggeber fast nur Vorteile: Das Auftragsvolumen kann den ständig wechselnden Erfordernissen laufend angepasst werden. Der Freelancer muss nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet werden und im Falle von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ist keine Lohnfortzahlung geschuldet. Es gilt kein Gesamtarbeitsvertrag und es sind keine Kündigungsfristen zu beachten. Der Auftragnehmer hat kein Anrecht auf bezahlte Ferien. Doch gibt es auch Risiken für den Auftraggeber? Diese Frage wollen wir im Folgenden beantworten.

In der Schweiz gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die „freie Mitarbeit“ explizit regeln. Es gilt entweder das **Arbeitsrecht** (dann ist der freie Mitarbeiter ein Unselbstständigerwerbender) oder das **Auftragsrecht, der Werkvertrag oder der Agenturvertrag** (dann handelt es sich um einen Selbstständigerwerbenden). Somit gibt es grundsätzlich nur zwei Möglichkeiten. Entweder ist der „Auftragnehmer“ selbstständigerwerbend oder aber als „Arbeitnehmer“ unselbstständigerwerbend. Demnach ist bei Auftrags- resp. Arbeitsvergabe die Frage zu klären, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um ein Auftragsverhältnis handelt, weil der Begriff allein noch nichts zur rechtlichen Qualifikation aussagt.

**Wenn freie Mitarbeitende** als Selbstständigerwerbende qualifiziert werden, erhalten sie ein Honorar; sie entrichten die Sozialversicherungsbeiträge in eigener Verantwortung und die Aufträge sind grundsätzlich jederzeit widerrufbar (nicht jedoch zur Unzeit).

**Als Arbeitnehmende** erhalten sie hingegen Lohn. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Sozialversicherungsbeiträge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Sodann gelten alle bekannten arbeitsrechtlichen Regeln wie Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz, Anspruch auf bezahlte Ferien, Zuschläge für Überstunden und Überzeit, Höchstarbeitszeit, GAV, zwingende Ruhezeiten, Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot etc.

Aus dieser Gegenüberstellung wird klar, dass das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer total unterschiedlich geregelt ist und dass man sich rechtzeitig über die Zuordnung zur richtigen Kategorie Klarheit verschaffen muss.

16. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Ist man sich einer Gefahr, eines Risikos oder eines Problems bewusst, ist die Schadenabwehr relativ einfach. **Unechte Selbstständigerwerbende** oder **Scheinselbstständigerwerbende** sind ein oft unterschätztes Risiko für Unternehmungen.

Wir zeigen auf, wie unechte Selbstständigerwerbende erkannt werden und wie die Risiken minimiert werden können.

Es ist wichtig Chancen zu erkennen. Die **neu geregelte Ersatzbeschaffung** und die **Arbeitgeberbeitragsreserve** sind sehr gute Instrumente, um die Steuerbelastung massgeblich zu vermindern.

Die kommende **MWST-Satzerhöhung per 1.1.2011** hat bereits heute Auswirkungen auf die Buchhaltung, die Kalkulation, die Auftragsabwicklung und die Fakturierung. Es gilt, die möglichen Weichenstellungen rechtzeitig zu erkennen. Vielleicht ist es vorteilhaft, vom Saldosteuersatz zur effektiven Abrechnung zu wechseln oder umgekehrt. Wir stellen die wichtigsten Punkte in unserem fünften BDO Newsletter dar.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Freundliche Grüsse



Markus Helbling  
Leiter Produktbereich  
Treuhand,  
Partner, BDO AG



## UNECHTE SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

### Wie kann bestimmt werden, ob ein Auftragnehmer ein Selbstständigerwerbender oder ein Scheinselbstständigerwerbender ist?

Es gibt keine allgemeingültigen Definitionen. Man muss sich bei der Beurteilung auf Indizien stützen, welche für einen Auftrag oder ein Arbeitsverhältnis sprechen. Eine gute Hilfestellung ist die [Wegleitung über den massgebenden Lohn \(WML\) in der AHV, IV und EO, Ziffern 1013ff.](#)

#### Arbeitsverhältnis

- Kein Unternehmerrisiko
- Abhängigkeit in wirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Art
- Unterordnungsverhältnis (der Mitarbeitende ist weisungsgebunden)
- Ausschliessliche Verwendung von fremdem Arbeitsmaterial
- Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- Konkurrenzverbot
- Präsenzpflicht

#### Auftrag

- Tragung des vollen Unternehmerrisikos
- Eigene Investitionen
- Inkasso- und Delkredererisiko
- Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Beschäftigung von Personal
- Eigene Geschäftsräumlichkeiten
- Freiheit auch andere Aufträge anzunehmen, mehrere Auftraggeber
- Eigene Kostenkalkulation
- Unternehmerisches Auftreten nach aussen (Werbung, Logo, Büro etc.)

Ein verbreiteter Irrtum der Vertragspartner besteht darin, anzunehmen, dass die Parteien den Status rechtsgültig unter sich vereinbaren können. Es wird z.B. vertraglich geregelt, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge als Selbstständigerwerbender abzurechnen. Oft wird fälschlicherweise von einem Freelancervertrag ausgegangen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in das vereinbarte Honorar eingerechnet. Viele Verträge mit Freelancern sind jedoch keine echten Freelancerverträge, sondern verkappte Arbeitsverträge. Es handelt sich um sogenannte **unechte Selbstständigerwerbende** oder **Scheinselbstständigerwerbende**.

Die Natur des Rechtsverhältnisses wird unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt. Weil vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen. Bei dieser Beurteilung ist die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien nicht ausschlaggebend. Problematisch sind z.B. ehemalige Kadermitarbeitende, Berater, Ingenieure, EDV-Fachleute, Dozenten, Musiker, Journalisten, Referenten, aber auch Putzfrauen, Vertragsfahrer, Heimarbeiter oder Hauswarte. Die Bestimmung der Rechtsbeziehung ist in der Praxis oft schwierig. Im Zweifel tendiert die Praxis zur Qualifikation als unselbständige Tätigkeit, weil sie sicherstellen will, dass Versicherte nicht durch die Maschen des Systems fallen. Das ist über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsabrechnung am einfachsten zu bewerkstelligen.

#### Wo liegen die Risiken?

Die Risiken liegen fast vollumfänglich beim Auftraggeber bzw. beim Arbeitgeber. Dieser trägt die Lasten, wenn ein „Auftragsverhältnis“ in ein Arbeitsverhältnis umqualifiziert wird. Wenn mehrere „Auftragnehmer“ von einer solchen Statusänderung betroffen sind, kann dies für den Arbeitgeber existenzbedrohend sein. Eine Umqualifikation kann rückwirkend für bis zu fünf Jahre erfolgen; allerdings versucht die Praxis, rückwirkende Statusänderungen nur noch dann vorzunehmen, wenn der „Arbeitnehmer“ seinerseits nicht genügend Beiträge abgerechnet hat.

Der Arbeitgeber muss unter Umständen erhebliche Nachzahlungen bei den Sozialversicherungen leisten. Ausser den Forderungen der Sozialversicherungen ist damit zu rechnen, dass die Ansprüche aus Ferien- und Überzeitenguthaben etc. gegenüber dem Arbeitnehmenden abzugelten sind. Für den Arbeitgeber können aber noch weitere rechtliche Komplikationen dazukommen. War man sich bei der Aushandlung des Vertrags darüber einig, dass der „Arbeitnehmer“ seine Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungen selbst wahrnehmen müsste, kann der Arbeitgeber seine zusätzlichen Kosten auf den Arbeitnehmer abwälzen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Nachbelastung überhaupt noch greifbar ist und sofern die zivilrechtliche Verjährung noch nicht eingetreten ist (fünf Jahre gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR). Andernfalls trägt der Arbeitgeber die vollen zusätzlichen Kosten.

Es gibt mehrere Gründe, warum falsch aufgelegte Vertragsverhältnisse oft früher oder später zum Vorschein kommen. Zum einen achten die AHV und/oder SUVA bei den regelmässigen Arbeitgeberkontrollen auf unechte Selbstständigerwerbende. Dies ist auch einer der Gründe, warum bei solchen Kontrollen immer auch die Kontenblätter der Buchhaltung auf Fremdleistungen geprüft werden.

Eine grosse Gefahr für die Unternehmung geht aber auch von den „freien Mitarbeitenden“ selbst aus. Was passiert, wenn ein Freelancer einen Unfall erleidet und dann feststellt, dass er oder sie völlig ungenügend versichert war? Was passiert bei Kündigung des Auftrages, wenn es dem freien Mitarbeitenden nicht gelingt, wieder einen Folgeauftrag zu akquirieren? Die Gefahr ist gross, dass die Rechtsbeziehung in einer Notlage plötzlich völlig anders ausgelegt wird. Der Auftragnehmer kann im Nachhinein der Ansicht sein, dass er in Wahrheit doch ein Arbeitnehmer gewesen sei. Stützt ein in der Tendenz arbeitnehmerfreundliches Arbeitsgericht diese These, steht der sozialversicherungsrechtlichen Statusänderung für die letzten fünf Jahre nichts mehr im Weg.

#### Wie kann sich der Auftraggeber absichern?

Bei fraglichen Verhältnissen sollte zuerst der **schriftliche Nachweis** verlangt werden, dass dieser bei einer AHV-Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender für eben diese Tätigkeit anerkannt ist. Dieser Nachweis ist in den Akten sorgfältig aufzubewahren. Ob der Selbstständigerwerbende die AHV auf dem Honorar tatsächlich abrechnet, ist nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Die Tätigkeit als Selbstständigerwerbender **gilt aber nur für die konkret geprüfte Tätigkeit**. Wenn etwa ein selbstständigerwerbender Metzger einem Maler zeitweise aushilft, muss der Maler dem Metzger Lohn abrechnen, die Sozialversicherungsabzüge vornehmen und Ende Jahr einen Lohnausweis ausstellen.

Im Zweifelsfall sollte eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen AHV-Ausgleichskasse des Auftraggebers verlangt werden. Der Auftraggeber ist demnach faktisch für die Festlegung des Status verantwortlich. Bei jeder Auftragsvergabe muss somit **vorgängig** festgestellt werden, ob ein Arbeitsvertrag oder ein Auftrag vorliegt.

## UNECHTE SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Bei Auftragsvergabe an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH oder Genossenschaft) liegt in keinem Fall ein verkapptes Arbeitsverhältnis vor. Die Gefahr einer rückwirkenden Statusänderung beim Auftraggeber besteht somit nicht. Es gibt aus diesem Grunde „Arbeitnehmer“, welche nur deshalb eine GmbH gründen, um als Auftragnehmer anerkannt zu werden. Diese sind oft einzige Angestellte der eigenen GmbH und erbringen in der Folge Leistungen im Auftragsverhältnis für einen oder mehrere Auftraggeber.

Die Beurteilung von grenzüberschreitenden Auftragsverhältnissen (Beschäftigung von ausländischen Freelancern) ist besonders heikel. Bei solchen Fällen, muss der Sachverhalt besonders sorgfältig und umsichtig abgeklärt werden.

Es bleibt die Frage, warum die AHV (und letztlich auch die Gerichte) den Sachverhalt derart minutiös prüfen? Es geht darum, Missbrauch (und zwar auf beiden Seiten) zu verhindern. Gewisse Arbeitgeber wollen Sozialkosten sparen, wenn sie ihre Arbeitnehmer entlassen und als Freelancer weiterbeschäftigen können, und gewisse Arbeitnehmende finden es interessant, Honorare an den Steuern und an den Sozialversicherungen vorbeizuschmuggeln; dass sie dann später ungenügende Versicherungsgrundlagen haben werden, kümmert sie nicht. Mit den strikten Regelungen will man verhindern, dass der soziale Schutz der Arbeitnehmenden unterlaufen wird.

### Fazit

Wenn das Problem erkannt ist, ist die Lösung einfach! Bei unklaren Auftragsverhältnissen muss systematisch der Nachweis verlangt werden, dass der Auftragnehmer mit einer AHV-Ausgleichskasse eben gerade für diese Tätigkeit als Selbstständigerwerbender abrechnet. Im Zweifelsfall erteilt die eigene Ausgleichskasse eine verbindliche Antwort. Damit ist die Rechtssicherheit weitgehend gewährleistet.



### Exkurs: Auch Privatpersonen können als Arbeitgeber im Risiko stehen

Es ist ein offenes Geheimnis, dass landauf und landab Hauspersonal, Putz- und Bügelfrauen, Tagesmütter, Freizeitgärtner und Hundesitter gegen Honorar ihre Dienste anbieten, aber nur ungern die Sozialleistungen vom Lohn abgezogen haben möchten. Doch der Grundsatz ist klar: Auch solches Hausdienstpersonal ist unselbständig erwerbend und der Arbeitgeber muss mit den Sozialversicherungen abrechnen.

Im Zuge der Bekämpfung der Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber eine Vereinfachung geschaffen, indem für solche vergleichsweise kleine Löhne mit der Ausgleichskasse nicht nur die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge, sondern gleich auch die Quellensteuer abgerechnet werden kann. Die Ausgleichskassen informieren über das System und stellen auch entsprechende Merkblätter zur Verfügung.

Mitberücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass die Unfallversicherung für solche Hausdienststarbeiter, die in der Woche weniger als 8 Stunden für einen Arbeitgeber tätig sind, nicht als lohnabhängige Versicherung, sondern mit einer Pauschalprämie abgeschlossen werden muss. In diesem Fall deckt die Unfallversicherung nur den Berufsunfall.

### Weitere Informationen:

[www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

[Merkblatt 2.07 der AHV: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber](#)

## DIE ERSATZBESCHAFFUNG

### 2 Die Ersatzbeschaffung

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen) wurden die Bestimmungen zur Ersatzbeschaffung angepasst und erweitert. Die Ersatzbeschaffung wurde erst im Jahr 1995 in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer aufgenommen. Dieses Institut ist bis heute relativ unbekannt geblieben. Um was geht es?

Die **Ersatzbeschaffung** zeichnet sich dadurch aus, dass die **aufgedeckten stillen Reserven** beim Verkauf von Anlagevermögen nicht der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und somit versteuert werden müssen, sondern **auf ein Ersatzgut übertragen** werden können.

Mit den immer dichter werdenden gesetzlichen Regelungen nimmt leider auch die Komplexität zu. So sind die mannigfaltigen mit der Ersatzbeschaffung zusammenhängenden Sachfragen in der Praxis längst nicht alle restlos geklärt. Im Rahmen dieses Artikels können wir weder die ungelösten Probleme, noch alle in der Praxis möglichen Aspekte aufzeigen. Wir konzentrieren uns auf die wesentlichen Punkte. Was Ersatzbeschaffung ist, lässt sich am besten anhand von Beispielen erläutern. Doch zuerst die ab 1.1.2011 geltenden gesetzlichen Regelungen bei der Direkten Bundessteuer:

#### Natürliche Personen (Personengesellschaften) Art. 30 DBG Ersatzbeschaffungen

- 1 Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
- 2 Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.
- 3 Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

#### Juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine): Art. 64 DBG Ersatzbeschaffungen

- 1 Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
- 1bis Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
- 2 Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.
- 3 Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.



## DIE ERSATZBESCHAFFUNG

### Ersatzbeschaffung

Bisher konnte die Ersatzbeschaffung nur beansprucht werden, wenn ein Objekt mit gleicher Funktion beschafft wurde. Der Gewinn aus dem Verkauf eines Lastwagens konnte bspw. nur dann steuerfrei übertragen werden, wenn wieder ein Lastwagen beschafft wurde. Neu können die aufgedeckten stillen Reserven in einen „Gegenstand des betriebsnotwendigen Anlagevermögens“ (juristische Personen), bzw. in „betriebsnotwendiges Anlagevermögen“ (natürliche Personen) übertragen werden. Das bedeutet, dass der Gewinn aus dem Verkauf des Lastwagens auch in eine EDV-Anlage oder eine Produktionsmaschine reinvestiert werden kann. Nachfolgend gehen wir davon aus, dass ein Lastwagen, welcher einen Buchwert von CHF 106'000 aufweist, für CHF 200'000 verkauft werden kann. Es wird eine neue Produktionsmaschine für CHF 325'000 gekauft. Wie sieht eine mögliche Verbuchung aus? Siehe Abbildungen 1 und 2.

Wenn die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Jahr erfolgt, kann der Veräusserungsgewinn steuerfrei mittels Rückstellung kompensiert werden. Diese Rückstellung ist dann „*innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden*“. Wie stellt sich in diesem Fall die Verbuchung und die Auflösung

im Folgejahr dar? Siehe Abbildung 3

Unter „angemessene Frist“ wird im Normalfall eine Periode von zwei Jahren verstanden. Falls sich eine Ersatzbeschaffung infolge langer Lieferfristen verzögert, kann der Einzelfall mit der Steuerverwaltung abgesprochen werden (Ruling).

Nicht möglich ist jedoch, die Übertragung auf Vermögenswerte, welche „dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen“. Das bedeutet, dass eine Ersatzbeschaffung mittels einer Kapitalanlageliegenschaft nicht möglich ist. Ausgeschlossen ist auch, eine Ersatzbeschaffung erst im Folgejahr, bei Beschaffung des Ersatzgutes, zu verbuchen. Die Ersatzbeschaffung muss spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltend gemacht, bzw. verbucht worden sein (Massgeblichkeitsprinzip).

### Ersatzbeschaffung bei Beteiligungen im Anlagevermögen von juristischen Personen

Juristische Personen können die aufgedeckten stillen Reserven durch den Verkauf einer qualifizierenden Beteiligung (Anteil von mindestens 10 % am Grundkapital) auf eine neue Beteiligung übertragen.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Ersatzbeschaffung in der Regel innert zweier Jahren erfolgen muss. In diesem Falle ist die Übertragung auf das mobile Anlagevermögen nicht möglich. In diesem Bereich gibt es das Gebot der Funktionsgleichheit also noch. Eine entsprechende Bestimmung für Selbständigerwerbende ist im Gesetz nicht vorgesehen.

### Ersatzbeschaffung bei Liegenschaften

Wie bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen bleibt die steuerneutrale Ersatzbeschaffung von Liegenschaften durch bewegliches Anlagevermögen ausgeschlossen ([Art. 8 Abs. 4 StHG](#)). Möglich ist jedoch, dass eine Liegenschaft „innert angemessener Frist“ durch eine andere Liegenschaft ersetzt wird, wobei diese zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehören muss. Die neuen erweiterten Bestimmungen zur Ersatzbeschaffung treten beim Bund am 1.1.2011 in Kraft. Die Kantone müssen dieselben Bestimmungen ebenfalls spätestens bis 1.1.2011 in die kantonale Gesetzgebung übernehmen. Es gibt allerdings einzelne Kantone, welche bereits heute eine liberalere Praxis anwenden. Es kann sich also lohnen, wesentliche Einzelfälle mit der kantonalen Verwaltung zu besprechen.

Abbildung 1

#### Wie müsste ohne Ersatzbeschaffung verbucht werden?

Verkauf eines Lastwagens	Bank – Lastwagen	CHF 106'000
Verbuchung des Gewinnes	Bank – Gewinn aus Verkauf Anlagevermögen *)	CHF 94'000

\*) der Gewinn von CHF 94'000 muss versteuert werden

Abbildung 2

#### Ersatzbeschaffung im selben Jahr

Verkauf eines Lastwagens	Bank – Lastwagen	CHF 106'000
Verbuchung des Gewinnes	Bank – Durchlaufkonto	CHF 94'000
Kauf Maschine	Maschine – Bank	CHF 325'000
Verbuchung der Ersatzbeschaffung	Durchlaufkonto – Maschine *)	CHF 94'000

\*) Infolge der Verbuchung der Ersatzbeschaffung fällt kein steuerbarer Gewinn an

Abbildung 3

#### Ersatzbeschaffung im Folgejahr

Verkauf eines Lastwagens	Bank – Lastwagen	CHF 106'000
Verbuchung des Gewinnes	Bank – Rückstellung Ersatzbeschaffung	CHF 94'000
----- Folgejahr -----		
Kauf Maschine	Maschine – Bank	CHF 325'000
Verbuchung der Ersatzbeschaffung	Rückstellung Ersatzbeschaffung – Maschine *)	CHF 94'000

\*) Infolge der Verbuchung der Ersatzbeschaffung fällt kein steuerbarer Gewinn an

## ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVE

### 3 Arbeitgeberbeitragsreserve: Reserven bilden und Steuern sparen

Die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) ist ein interessantes Steuerplanungsinstrument für Unternehmungen. Profitieren von einer AGBR können Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften), aber auch Personengesellschaften (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), welche Mitarbeitende beschäftigen und einer Pensionskasse angeschlossen sind.

#### Was ist eine Arbeitgeberbeitragsreserve?

Arbeitgeberbeitragsreserven sind freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule zur Deckung künftiger Arbeitgeberverpflichtungen. Die Idee dahinter ist, dass der Arbeitgeber in wirtschaftlich schlechteren Zeiten von diesen Reserven zehren kann und die Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers gesichert sind.

Eine AGBR können alle Unternehmen bilden, welche einer Pensionskasse angeschlossen sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Gesellschaft über eine eigene Pensionskasse verfügt oder einer Sammelstiftung angeschlossen ist.

Die Höhe der AGBR ist limitiert. Der Bund und die meisten Kantone akzeptieren – aus steuerrechtlicher Sicht – Zuweisungen an die AGBR bis zum fünffachen jährlichen Arbeitgeberbeitrag. Vor einer Zuweisung sind deshalb die kantonalen Bestimmungen abzuklären. Wir gehen im Weiteren von der Bundeslösung aus.

#### Beispiel: Auszug aus der Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Betrag in CHF
Löhne	1'012'803
AHV/IV/ALV/EO	85'377
Pensionskasse *)	76'040

\*) Die maximale Höhe der AGBR beträgt das fünffache des jährlich durch den Arbeitgeber zu tragenden Beitrages. Berechnung:

$$5 \times \text{CHF } 76'040 = \text{ca. CHF } 380'000$$

### Wie können mittels AGBR Steuern gespart werden?

Diese zum Voraus bezahlten Pensionskassenprämien können steuerlich vollumfänglich als Aufwand geltend gemacht werden und vermindern sowohl den steuerbaren Gewinn als auch das steuerbare Kapital. Dadurch können Steuern aufgeschoben oder Gewinnspitzen ausgeglichen werden. Arbeitgeberbeitragsreserven sind zwar bei der Pensionskasse angelegt, sie unterliegen aber nicht der Teilliquidationspflicht und werden bei Vornahme einer Teilliquidation den Arbeitnehmenden somit nicht verteilt.

Die Zuweisung kann während des laufenden Jahres erfolgen, aber auch nachträglich, bei Erstellung des Jahresabschlusses. Nachstehend führen wir eine empfehlenswerte Verbuchungsmethode auf (es gibt mehrere Möglichkeiten). Siehe Abbildung 4

#### Nachteile einer AGBR

Eine AGBR hat aber auch Nachteile bzw. Konsequenzen: Der Betrag muss i.d.R. bis zum 30. Juni des Folgejahres einbezahlt werden. Im Gegensatz zur Bildung von Rückstellungen, fließen die entsprechenden **flüssigen Mittel** ab. Eine AGBR kann demnach nur gebildet werden, wenn die Unternehmung diese Mittel entbehren kann.

**Arbeitgeberbeitragsreserven können** von der Pensionskasse **nicht mehr zurückgefordert werden**. Sie dienen ausschliesslich der Prämienzahlung oder allenfalls einer Leistungsverbesserung resp. Sanierung einer Pensionskasse. Eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ist aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Die AGBR kann jedoch – indirekt – sukzessive **wirtschaftlich** realisiert werden. Der Arbeitgeber kann die Pensionskasse anweisen, z.B. ab Januar 2012, bis auf Widerruf, die Arbeitgeberbeiträge jeweils der AGBR zu belasten. Es sind in der Folge nur noch die Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse weiterleiten. Bei einer Einlage von ursprünglich z.B. CHF 190'000 und einem Jahresbedarf von CHF 76'040 – wie im Beispiel erwähnt – dauert es demnach ca. zweieinhalb Jahre, bis die AGBR aufgebraucht ist.

### Stille Reserven

Bei Kapitalgesellschaften, welche einen Anhang zu erstellen haben, sind die AGBR zu den stillen Reserven zu zählen (obwohl sie in der Bilanz der Gesellschaft nicht ersichtlich sind).

Die Auflösung von stillen Reserven durch Verwendung einer AGBR fällt unter die Offenlegungspflicht von [Art. 663b Ziff. 8 OR](#), sofern eine wesentliche Nettoauflösung erfolgt.

In der handelsrechtlichen Bilanz (nach OR) und in der steuerrechtlichen Bilanz (bei kleineren Unternehmen sind die Handels- und Steuerbilanz oft identisch), ist das Guthaben aus der AGBR gegenüber der Pensionskasse demnach nicht in der Bilanz der Firma zu verbuchen. Bei Anwendung einer Rechnungslegungsnorm nach „true and fair view“ ist das anders.

#### Schlussfolgerungen

Der oft als Nachteil empfundene Umstand, dass die AGBR bei Bildung der Reserve einbezahlt werden muss und somit flüssige Mittel bindet, wird zum Vorteil, wenn in einer Ertrags- oder Liquiditätskrise die AGBR wieder realisiert wird. Zu diesem Zeitpunkt kommt der Ertrags- und Liquiditätseffekt voll zum Tragen.

Die Einrichtung einer AGBR ist sehr einfach: Die Zuweisung muss in der Jahresrechnung entsprechend verbucht und der Gegenwert an die Pensionskasse überwiesen werden. Die Einlage wird verzinst, wobei der Zins oft nicht gerade attraktiv erscheint. Immerhin gibt es keinen Verrechnungssteuerabzug und der Zinsertrag ist steuerfrei. **Obwohl das Geld in der Pensionskasse liegt, behält der Arbeitgeber stets die volle Verfügungsgewalt** darüber, diese verlagert sich nicht auf das paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Führungsorgan (Stiftungsrat oder Vorsorgekommission).

Die Steuerplanung sollte in einem langfristigen Gesamtkonzept erfolgen. Die Bildung einer AGBR ist ein leistungsfähiges Steuerplanungsinstrument im Baukasten der Steuerplanung einer Gesellschaft.

Abbildung 4

#### Verbuchung der Arbeitgeberbeitragsreserve für das Jahr 2012

31.12.2010	Bildung der AGBR	Ausserordentlicher Aufwand	-	Passive Rechnungsabgrenzung	CHF 190'000
16.5.2011	Zahlung an die Pensionskasse	Passive Rechnungsabgrenzung	-	Bank	CHF 190'000
12.1.2012	Teilauflösung der AGBR *	Pensionskassenaufwand	-	Ausserordentlicher Ertrag	CHF 76'040

\* für das Jahr 2012

## ERHÖHUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE AB 1.1.2011

### 4 Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 1.1.2011

Am 27. September 2009 hat das Schweizer Volk einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer von 2011 bis 2017 zur Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung zugestimmt. Die Satzerhöhung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erhöhung der MWST-Sätze per 1.1.2011	Satz alt	Satz neu
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Satz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Lieferung oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Es können folgende Fälle unterschieden werden:

Zeitpunkt der Lieferung, bzw. Zeitraum der Leistungserbringung		
Lieferung oder Leistungserbringung bis spätestens 31.12.2010		alte Steuersätze
Lieferung oder Leistungserbringung ab dem 1.1.2011		neue Steuersätze
Leistungserbringung teilweise vor und nach dem 31.12.2010		
Aufteilung der Rechnung	Leistungen 2010	alte Steuersätze
	Leistungen 2011	neue Steuersätze
Wenn eine Aufteilung der Leistung nicht möglich ist, wird die Gesamtleistung wie folgt fakturiert:		neue Steuersätze

Leistungen, welche sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 erbracht werden, dürfen mit derselben Rechnung fakturiert werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein.

Beispiel: Rechnung eines Architekten für die Planung eines Einfamilienhauses	Betrag		Betrag inkl.
	in CHF	MWST-Satz	MWST in CHF
Planungsleistungen vom 7. bis 23. Dezember 2010	4'250.00	7,6 %	4'573.00
Planungsleistungen vom 3. bis 21. Januar 2011	2'810.00	8,0 %	3'034.80
<b>Totalbetrag inkl. MWST</b>			<b>7'607.80</b>

Abbildung 5

Saldosteuersatz Bis 31.12.2010	Saldosteuersatz ab 1.1.2011	Umsatzlimite in CHF
0,1 %	0,1 %	5'020'000
0,6 %	0,6 %	5'020'000
1,2 %	1,3 %	5'020'000
2,0 %	2,1 %	5'020'000
2,8 %	2,9 %	3'758'600
3,5 %	3,7 %	2'945'900
4,2 %	4,4 %	2'477'200
5,0 %	5,2 %	2'009'600
5,8 %	6,1 %	1'786'800
6,4 %	6,7 %	1'626'800

### Angefangene Arbeiten

Es empfiehlt sich, die Leistungen des Jahres 2010 möglichst umgehend zu fakturieren, damit der Bestand an angefangenen Arbeiten zum Jahreswechsel 2010/2011 so tief wie möglich ist. Als Zuordnungskriterium bei Bauleistungen gilt der Zeitpunkt der Arbeitsausführung am Bauwerk, also die Montage vor Ort, nicht jedoch der Zeitpunkt der Vorfertigung in der Werkstatt.

### Vorauszahlungen

Bei Vorausrechnungen für Leistungen, welche im Jahre 2011 erbracht werden, kann bereits heute der neue Steuersatz in Rechnung gestellt werden. Ist im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bekannt, dass die Leistung im Zeitraum 2010 und 2011 erbracht wird, kann der Teil, welcher auf das Jahr 2011 fallen wird zum neuen Steuersatz verrechnet werden. Der zeitliche Bezug ist auf der Vorauszahlungsrechnung klar auszuweisen.

### Periodische Leistungen

Bei periodischen Leistungen (bspw. einem Service-Abonnement für die Zeitperiode vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011) sind die Leistungen pro Rata temporis aufzuteilen. Die entsprechenden Rechnungen weisen also zwei Steuersätze auf. Die Leistung, welche auf das Jahr 2010 entfällt (also 5 Monate oder 5/12 der Gesamtsumme) wird mit 7,6 % und der Anteil, welcher ab dem 1. Januar 2011 erfolgt (7 Monate bzw. 7/12 der Gesamtsumme), wird mit 8,0 % an den Kunden verrechnet.

### Saldosteuersätze

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Mit der Anhebung der Saldosteuersätze werden auch die Umsatzlimite entsprechend angehoben. Es kommen neu ab dem Jahr 2011 folgende Saldosteuersätze zur Anwendung: Siehe Abbildung 5

Wenn Saldosteuersätze gewählt werden, muss die Methode während eines Jahres beibehalten werden. Bei Abrechnung gemäss der effektiven Methode, ist die Abrechnungsmethode während dreier Jahre beizubehalten. Bei jeder Änderung der Steuersätze gilt die Wahlmöglichkeit erneut, auch wenn die Wartefrist von drei Jahren noch nicht abgelaufen ist. **Das bedeutet, dass alle Unternehmungen, welche ab 1. Januar 2010 effektiv abrechneten, per 1. Januar 2011 auf Saldosteuersätze umstellen können, sofern die entsprechenden Umsatzlimite nicht überschritten werden.**

## ERHÖHUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE AB 1.1.2011

Für einen Methodenwechsel zur Saldosteuer-satzmethode ist die "Unterstellungserklärung Saldosteuersätze" einzureichen. Diese muss bis **Ende Februar 2011** bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eintreffen. Wenn diese Frist verpasst wird, müssen die Umsätze der Folgejahre nach der effektiven Abrechnungsmethode deklariert werden.

Ein Methodenwechsel hat Vor- und Nachteile. Wir haben die Saldosteuer-satzmethode im Newsletter vom 1. März 2010 im Detail dargestellt. Mit dem folgenden Link können Sie diese Ausführungen nachlesen. Weiter haben wir Ihnen die wichtigsten Unterlagen zu den Saldosteuer-sätzen nochmals angehängt.

[Newsletter vom März 2010, Saldosteuer-satzmethode](#)

[MWST-Info 12 "Saldosteuer-sätze"](#)

[Unterstellungserklärung Saldosteuer-sätze \(Frist: Ende Februar 2011\)](#)

### **Anpassung der Buchhaltung**

Die **MWST-Codetabelle** ist mit Vorteil möglichst bald mit den neuen Sätzen zu ergänzen, damit die Buchhaltung bereit ist, wenn die ersten Fakturen mit den neuen Steuersätzen zu verbuchen sind. Es ist damit zu rechnen, dass Lieferantenrechnungen für Leistungen welche ganz oder teilweise im Jahr 2011 erbracht werden (z.B. Rechnungen für Zeitungs- oder Wartungsabonnements) schon bald die neuen Steuersätze ausweisen werden. In der Übergangsperiode vom 3. Quartal 2010 bis 2. Quartal 2011 müssen die alten und die neuen Mehrwertsteuersätze parallel verarbeitet werden können. Je nach Organisation der Buchhaltung müssen im Kontenplan allenfalls neue Konti eröffnet werden.

[MWST-Info 19 "Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011"](#)

### **Hinweis**

Diese Publikation soll Ihnen einen Überblick verschaffen und eine Orientierungshilfe sein. Sie enthält lediglich eine Auswahl der wesentlichen gesetzlichen Regelungen des Bundes. In jedem Fall sind abweichende kantonale Bestimmungen zu beachten. Diese Publikation ersetzt keinesfalls eine individuelle Abklärung und Beratung im Einzelfall.

### **Copyright**

Abdruck auch auszugsweise nur unter voller Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger  
Tel: 044 444 35 09  
E-Mail: heidi.funderinger@bdo.ch

### **Haben Sie Fragen?**

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

### **BDO AG**

Aarau	Tel. 062 834 91 91	Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55	Liestal	Tel. 061 927 87 00
Altdorf	Tel. 041 874 70 70	Lugano	Tel: 091 913 32 00
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45	Luzern	Tel. 041 368 12 12
Basel	Tel. 061 317 37 77	Olten	Tel. 062 387 95 25
Bern	Tel. 031 327 17 17	Porrentruy	Tel. 032 465 93 00
Biel/Bienne	Tel. 032 346 22 22	Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11	Sion	Tel. 027 324 70 70
Frauenfeld	Tel. 052 728 35 00	Solothurn	Tel. 032 624 62 46
Fribourg	Tel. 026 435 33 33	Stans	Tel. 041 618 05 50
Genève	Tel. 022 322 24 24	St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Glarus	Tel. 055 645 29 30	Sursee	Tel. 041 925 55 55
Grenchen	Tel. 032 654 96 96	Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Herisau	Tel. 071 353 35 33	Zug	Tel. 041 757 50 00
Lachen	Tel. 055 451 52 30	Zürich	Tel. 044 444 35 55
Laufen	Tel. 061 766 90 60		

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)